



An den Grossen Rat

16.5116.02

JSD/ P165116

Basel, 8. Juni 2016

**Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 2016**

**Schriftliche Anfrage Seyit Erdogan betreffend «Verhältnismässigkeit der Zwangsmassnahmen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Zwangsmassnahmengericht»**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Seyit Erdogan dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Strafermittlungen stehen in einem schwierigen Interessenskonflikt. Einerseits müssen die Öffentlichkeit und die Menschen vor möglichen Straftaten geschützt werden. Andererseits dürfen die Lebensgrundlagen der möglicherweise anzuschuldigenden Menschen, für welche die Unschuldsvermutung gilt, nicht zerstört werden.

Besonders schwierig sind in dieser Hinsicht die vorläufige Festnahme durch die Polizei gemäss Art. 217 der eidgenössischen Strafprozessordnung, die Zuführung zur Staatsanwaltschaft nach spätestens 24 Stunden, die Beantragung von Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft nach spätestens 48 Stunden ab Festnahme gemäss Art. 224 der eidgenössischen Strafprozessordnung, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts über die Untersuchungshaft nach maximal weiteren 48 Stunden gemäss Art. 226 der Strafprozessordnung. Bereits kurze Freiheitsentzüge können die Arbeitsstelle und die Wohnung gefährden. Sie können zudem das soziale Beziehungsnetz des Angeklagten bedrohen.

Sowohl die Eidgenössische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, als auch das baselstädtische Polizeigesetz vom 13. November 1996 enthalten darum wichtige Regelungen, welche die Verhältnismässigkeit der Zwangsmassnahmen bei Strafermittlungen sicherstellen sollen. So müssen vor allem bei Festnahme und Untersuchungshaft die Verfahren beschleunigt durchgeführt werden. Belastende und entlastende Umstände müssen mit gleicher Sorgfalt abgeklärt werden. Die Verteidigungsrechte müssen ab erster Einvernahme gewahrt werden. Akteneinsicht und rechtliches Gehör müssen sichergestellt sein. Spätestens nach 10 Tagen Untersuchungshaft ist Verteidigung durch einen Anwalt notwendig. Amtliche Verteidigung ist im weiteren vorgesehen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel zur Wahrung ihrer Interessen verfügt.

Etliche Menschen, die vom Durchschnitt der Bevölkerung abweichen, beispielsweise durch fremdländisches Aussehen, äussern die Befürchtung, dass sie grösseren Risiken von polizeilicher Anhaltung, Festnahme und weiteren Zwangsmassnahmen ausgesetzt sind. Festnahme und Untersuchungshaft setzen im weiteren die betroffenen Menschen besonderen seelischen Belastungen aus. Oft ist ihre ganze Zukunft in Frage gestellt. Im Hinblick auf diese Realitäten möchte ich folgende Fragen stellen:

Wie können Betreuung und Sozialarbeit während Festnahme und Untersuchungshaft verbessert werden? Wie lassen sich die Chancen verbessern, dass die Arbeitsstelle nicht verloren geht und die Wohnung gekündigt wird?

Drängt sich nicht während der schwierigen Zeiten von Festnahme und Untersuchungshaft die Erweiterung der Besuchsrechte von nahen Angehörigen und weiteren Bezugspersonen auf?

Die Debatten zur Durchsetzungsinitiative zeigten, dass heute in vermehrtem Masse die Isolierung von

Straffälligen gefordert wird anstatt eine Resozialisierung im Vordergrund steht. Wie kann im Widerspruch zu diesem Trend in Teilen der Bevölkerung eine konstruktive Atmosphäre sichergestellt werden?

Der Schock von Festnahme und Untersuchungshaft kann leicht zu einer Verschlechterung der Gesundheit führen. Genügt in dieser Hinsicht die ärztliche Betreuung? Sollte nicht auch die Behandlung seelischer Erkrankungen zusätzliches Gewicht erhalten?

Gibt es Statistiken darüber, wieviele Menschen festgenommen werden, wieviele von ihnen in die Untersuchungshaft kommen, wieviele dauernd bedingt oder unbedingt verurteilt werden? Gibt es Evaluationen, in welchem Umfang die Anordnung von Zwangsmassnahmen sinnvoll war?

Das eidgenössische Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015, das mit einem Referendum angefochten wird, bringt, bedingt durch Interessen des Staatsschutzes, neue Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit. Wie können im Bereich der Strafermittlungen diese Gefahren abgewendet werden?

Seyit Erdogan»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

**1. Wie können Betreuung und Sozialarbeit während Festnahme und Untersuchungshaft verbessert werden?**

**2. Wie lassen sich die Chancen verbessern, dass die Arbeitsstelle nicht verloren geht und die Wohnung gekündigt wird?**

Die Zeit der Festnahme ist sehr beschränkt (maximal 24 Std). Während dieser Zeit kann keine Betreuung in diesem Sinn gewährleistet werden.

Im Rahmen der Untersuchungshaft bietet die Bewährungshilfe eine umfassende freiwillige Soziale Betreuung an (gemäß Art. 96 Strafgesetzbuch, StGB). Alle Insassen und Insassinnen denen gegenüber schwere Tatvorwürfe bestehen und die dementsprechend mit längeren Freiheitsstrafen rechnen müssen, werden von der Bewährungshilfe zudem gezielt aufgesucht. Generell steht die Verminderung der negativen Folgen, die mit einer Inhaftierung einhergehen können, und somit die Existenzsicherung im Fokus der von der Bewährungshilfe geleisteten Sozialberatung. Diese Unterstützung beinhaltet unter anderem die Anmeldung bei der Sozialhilfe, die wiederum die Gesundheitskosten trägt, ein Taschengeld zur Verfügung stellt und für mindestens sechs Monate den Mietzins begleicht. Darüber hinaus berät die Bewährungshilfe Inhaftierte bezüglich der Kommunikation mit ihrem Arbeitgeber.

**3. Drängt sich nicht während der schwierigen Zeiten von Festnahme und Untersuchungshaft die Erweiterung der Besuchsrechte von nahen Angehörigen und weiteren Bezugspersonen auf?**

Während der kurzen Zeit der Festnahme besteht kein Besuchsrecht. Das Besuchsrecht inhaftierter Personen in der Untersuchungshaft legt die Anstalt gemäß individuellen Vorgaben der Verfahrensleitung fest. Wenn durch die Verfahrensleitung keine Beschränkung verfügt worden ist, haben die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich die Möglichkeit, zu den von der Anstalt vorgeschriebenen Zeiten (Montag bis Freitag von 13:30 bis 16:30 Uhr) pro Woche maximal während einer Stunde Besuch von Angehörigen und befreundeten Personen zu erhalten. Im ersten Monat ist die Besuchszeit auf eine halbe Stunde pro Woche pro Insasse oder Insassin beschränkt.

**4. Die Debatten zur Durchsetzungsinitiative zeigten, dass heute in vermehrtem Masse die Isolierung von Straffälligen gefordert wird anstatt eine Resozialisierung im Vordergrund steht. Wie kann im Widerspruch zu diesem Trend in Teilen der Bevölkerung eine konstruktive Atmosphäre sichergestellt werden?**

Der Strafvollzug orientiert sich in der Schweiz daran, Gefangene stufenweise darauf vorzubereiten und zu befähigen, sich in die Gesellschaft wiedereinzugliedern und straffrei zu leben. Die Einzelhaft wird gemäss Art. 78 StGB nur bei Antritt der Strafe für die Dauer von höchstens einer Woche, als Disziplinarsanktion sowie bei einem erhöhten Risiko für Eigen- oder Fremdgefährdung angeordnet. Im letzteren Falle überprüft die Strafvollzugsbehörde periodisch die Notwendigkeit der Unterbringung in einer sogenannten Sicherheitsabteilung. Sämtliche Gefangenen, die kein solches Sicherheitsrisiko darstellen, durchlaufen bis zu ihrer bedingten Entlassung progressiv die Stufen vom Normalvollzug ins Arbeits- und später ins Wohnexternat.

**5. Der Schock von Festnahme und Untersuchungshaft kann leicht zu einer Verschlechterung der Gesundheit führen. Genügt in dieser Hinsicht die ärztliche Betreuung?**

Die medizinische Versorgung der Insassinnen und Insassen des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt wird durch Ärztinnen, Ärzte und Pflegekräfte sichergestellt. Jede neu ins Untersuchungsgefängnis eintretende Person wird dem Medizinischen Dienst des Gefängnisses zugeführt, von einer Pflegefachperson zu ihrem gesundheitlichen Zustand sowie zu bereits verordneten Medikamenten befragt und untersucht. Beim Vorhandensein von relevanten vorbekannten Krankheiten erfolgt eine Konsultation bei der Gefängnisärztin oder dem Gefängnisarzt in der wöchentlich zweimal stattfindenden regulären Visite. Sofern Akten zur Krankengeschichte nicht bereits vorliegen, werden diese von der behandelnden Ärzteschaft angefordert. Auch im weiteren Verlauf der Haft haben die Inhaftierten jederzeit die Möglichkeit, um eine medizinische Konsultation bei den Pflegekräften oder bei der Gefängnisärztin bzw. dem Gefängnisarzt nachzusuchen.

Sofern medizinisch notwendig, finden auch zwischen den regulären Arztkontrollen ausserordentliche Konsultationen statt. Übersteigen die medizinischen Anforderungen die Möglichkeiten des ärztlichen Personals im Rahmen der Kontrollen vor Ort, tritt die Ärztin bzw. der Arzt mit den Fachspezialisten des Universitätsspitals Basel in Kontakt und überweist gegebenenfalls die Patientin oder den Patienten zu einer ambulanten Untersuchung oder zu einem stationären Aufenthalt ins Spital.

Für das medizinische Personal besteht ein internes Manual Gefängnismedizin, in dem sämtliche Abläufe und Vorgehensweisen festgelegt sind. Dies ermöglicht standardisierte qualitativ hochstehende Prozesse zur optimalen Versorgung der betroffenen Personen. Im schweizweiten Vergleich wird die Gefängnismedizin im Kanton Basel-Stadt in Bezug auf Strukturen, Zusammenarbeit und Prozesse als beispielhaft und vorbildlich angesehen.

**6. Sollte nicht auch die Behandlung seelischer Erkrankungen zusätzliches Gewicht erhalten?**

Zur Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen stehen den Gefängnisärztinnen und Gefängnisärzten die Psychiaterinnen und Psychiater der Forensisch-psychiatrischen Klinik (FPK) der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) zur Seite. Einmal wöchentlich findet im Untersuchungsgefängnis eine Visite der Gefängnispsychiaterin bzw. des Gefängnispsychiaters statt. Daneben haben die Gefängnisärztinnen und -ärzte jederzeit die Möglichkeit, die psychiatrischen Kolleginnen und Kollegen konsiliarisch beizuziehen. Bei Bedarf und entsprechender medizinischer Indikation können Patientinnen und Patienten zur stationären Behandlung in die FPK verlegt werden.

**7. Gibt es Statistiken darüber, wieviele Menschen festgenommen werden, wieviele von ihnen in die Untersuchungshaft kommen, wieviele dauernd bedingt oder unbedingt verurteilt werden?**

**8. Gibt es Evaluationen, in welchem Umfang die Anordnung von Zwangsmassnahmen sinnvoll war?**

Das Bundesamt für Statistik publiziert jährlich den Insassenbestand der Untersuchungshaft per Stichtag nach Kanton, Geschlecht, Alter und Nationalität. Zudem erhebt das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt in einer eigenen Statistik die Anzahl Hafttage nach Regime. Gemäss dieser Statistik wurden im Jahr 2015 im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt 29'697 Hafttage in der Untersuchungshaft vollzogen. Die Strafvollzugsbehörde des Kantons Basel-Stadt erhebt zusätzlich die Urteilseingänge, unterteilt in unbedingte Freiheitsstrafen, Massnahmen sowie Gemeinnützige Arbeit. Zusätzlich erfasst sie die Vollzugsart (u.a. offener und geschlossener Vollzug, Sicherheitsabteilung). Über die Fälle, in denen das Gericht eine bedingte Strafe verhängt, wird die Vollzugsbehörde nicht informiert. Eine retrospektive Evaluation darüber, ob die Anordnung von Untersuchungshaft «sinnvoll war» bzw. ob es später zu einer Verurteilung durch das zuständige Gericht kam, ist dementsprechend nicht möglich.

Im Jahr 2015 hatte die Kriminalpolizei, gestützt auf Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts, pro Woche durchschnittlich 30 Personen in Haft, das Maximum lag bei 44 Haftfällen (siehe auch Kriminalstatistik 2015 unter [www.stawa.bs.ch/Statistiken](http://www.stawa.bs.ch/Statistiken)). Darüber hinaus führt die Staatsanwaltschaft keine weiteren Statistiken über festgenommene oder in Untersuchungshaft genommene Personen.

**9. Das eidgenössische Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015, das mit einem Referendum angefochten wird, bringt, bedingt durch Interessen des Staatsschutzes, neue Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit. Wie können im Bereich der Strafermittlungen diese Gefahren abgewendet werden?**

Der Regierungsrat teilt diese pauschalen Bedenken bezüglich des neuen Nachrichtendienstgesetzes nicht. Strafermittlungen werden zudem gemäss der Schweizer Strafprozessordnung und nicht gemäss Nachrichtendienstgesetz geführt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin